



Handeln statt Misshandeln

Initiative gegen Gewalt im Alter e. V.

HsM - Frankfurter Initiative gegen Gewalt im Alter e.V.
Geibelstr. 34, 60385 Frankfurt

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Handeln statt Misshandeln
- **Frankfurter Initiative gegen Gewalt im Alter - e.V.**
2. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" in der Abgabenordnung.
Zwecke des Vereins sind die Förderung der Altenhilfe sowie mildtätiger Zwecke durch die selbstlose Unterstützung bedürftiger Personen, die wegen ihres geistigen körperlichen oder seelischen Zustandes auf Hilfe anderer angewiesen sind im Sinne des § 53 AO. Ziel des Vereins ist es, die Altersdiskriminierung, wo immer sie auftritt, aktiv zu bekämpfen.
Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 - die gewaltfördernden Mängel der strukturellen Rahmenbedingungen in der Altenpflege, Gerontopsychiatrie und Geriatrie zu thematisieren und zu analysieren;
 - Sensibilisierung der Öffentlichkeit über psychische und physische Gewalt in der Pflege,
 - Insbesondere der häuslichen und stationären Pflege älterer Menschen durch Öffentlichkeitsarbeit z.B. durch Medien, Vorträge und Beratung,
 - die Charta der Rechte für hilfe- und pflegebedürftige Menschen zu verbreiten und ihr zur Geltung zu verhelfen;
 - Beratung und Prävention. Die Beratung erfolgt insbesondere gegenüber den Pflegebedürftigen, deren Angehörigen, gegenüber dem Pflegepersonal, gegenüber Nachbarn und Pflegeeinrichtungen.
 - Prävention erfolgt durch Aufklärung des vorgenannten Personenkreises durch den Ausbau von sozial- und arbeitsrechtlichen Regelungen zur Unterstützung und Entlastung bei der häuslichen und stationären Pflege. Information und Aufklärung über vorhandene Beratungs- und Unterstützungsangebote, sowie den Ausbau niedrigschwelliger Beratungsangebote. Für den Bereich der Intervention werden Hilfen, Beratungen und Mediation vermittelt oder sonstige Maßnahmen ergriffen, um Gefährdungen abzuwenden.
2. Die Ergebnisse fließen dabei in einen gesellschaftspolitischen Forderungskatalog ein, dessen konkrete Zielsetzung es ist, den Lebensraum älterer und hilfsbedürftiger Menschen lebenswerter und gewaltfreier zu gestalten. Dies schließt ausdrücklich die Gestaltung eines Arbeitsfeldes für die im Altenbereich Tätigen mit ein.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies schließt weder den Ersatz von Aufwendungen noch angemessene Tätigkeitsvergütungen noch Zuschüsse zu Forschungsaufgaben oder zu wissenschaftlicher Fortbildung aus.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsmitglieder

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme von Vereinsmitgliedern kann durch mündlichen oder schriftlichen Antrag erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Vereinsmitgliedschaft endet mit
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
3. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende an den Vorstand erfolgen.
Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, der mittels eingeschriebenem Brief dem Auszuschließenden mit der Angabe der Gründe mitzuteilen ist. Im Falle des Widerspruchs bedarf der Beschluss der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Zuwendungen an den Verein werden bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft nicht erstattet.

§ 4 Beiträge und Spenden

Der Verein finanziert sich durch Spenden, über die nach Maßgabe der jeweiligen steuerrechtlichen Bestimmungen Quittungen erteilt werden.
Daneben wird von jedem Mitglied ein Jahresbeitrag von mindestens 50.- Euro erhoben.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl des neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand geschäftsführend im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung herbeizuführen.
3. Der Verein wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch den zweiten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch den Kassenführer, bei dessen Abwesenheit durch den Schriftführer vertreten.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzelnen vertretungsberechtigt.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er erhält dafür keine Vergütung.
Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung zu entlasten.

§ 6 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
- den vom Vorstand benannten ehrenamtlichen und wissenschaftlichen Beiräten,
- den vom Vorstand bestimmten Mitgliedern in mitbestimmter Position.
Der erweiterte Vorstand hat beratende Funktion.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins im Sinne des § 3.
2. Die Mitgliederversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Vorstandes zusammen. Die Einladung ist mit einer Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor dem Termin den Mitgliedern zuzusenden. Der

Vorstand hat zu einer Mitgliederversammlung einzuladen, wenn es das Interesse des Vereins es erfordert

- wenn er dies für erforderlich hält
- wenn 25 % der Vereinsmitglieder dies verlangen.

3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfalle die anderen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge des § 5 Abs. 1
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer, im Falle dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

§ 8 Beschlüsse

1. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden oder schriftlich abgegebenen Stimmen der Vereinsmitglieder, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Satzungsänderungen, durch die der Vereinszweck geändert wird, bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder.
3. Sonstige Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins dürfen nur beschlossen werden bei einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Alzheimer Gesellschaft München e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Eine Erstattung von Zuwendungen der Vereinsmitglieder findet nicht statt.

§ 10 Eintragung

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main einzutragen. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist beim Finanzamt Frankfurt am Main zu beantragen.

§ 11 Schlussbestimmung

Der Vorstand - in vertretungsberechtigter Zahl - ist bevollmächtigt, die vorstehende Satzung zu ändern, falls dies vom Vereinsregister für die Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit verlangt werden sollte.

Frankfurt am Main, den 17.9. 2009

Ute Glasemann
1. Vorsitzende

Dr. Ralf Moessler
2. Vorsitzender

Brigitte Gaida
Schriftführerin

Peter Basel
Kassenwart